

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,30 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel.: Berolina 3095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonntags

Wie man dem „Grundübel“ zu Leibe gehen will.

Darüber nachzudenken, wie der schrecklichen Geißel unserer heutigen Generation, der Arbeitslosigkeit, begegnet werden kann, ist gewiß des Schweißes der Edlen wert. Aber wer da meint, einen Schaden, der auf eine Vielheit zusammenwirkender Ursachen zurückzuführen ist, mit einem Mittel beheben zu können, wird in die Irre gehen. Das muß auch der Gartenstadtbewegung bzw. denjenigen ihrer Führer gesagt werden, die da immer wieder ihre Bewegung als das allein Seligmachende bezeichnen. Damit soll nicht das Geringste etwa gegen die Gartenstadtbewegung, auch nichts gegen die Klein- und landwirtschaftliche Siedlung gesagt sein, die auch wir unbedingt als nützlich und notwendig ansehen und sie zu fördern selbst bemüht sind. Wir halten aber die Ansicht, durch sie das Problem der Arbeitslosigkeit lösen zu können, für eine sehr optimistische Auffassung, ja für eine Utopie (Unerreichbares).

In der Tagung der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft (5. und 6. Oktober in Essen) vertrat Prof. Dr. Franz Oppenheimer seinen bekannten Standpunkt, daß alle soziale Not aus der Massenabwanderung vom Land in die Großstadt erwachse. Ohne diese Massenabwanderung könnten die Arbeitslosenheere nicht zu einer dauernden Einrichtung werden. Die Gartenstadtbewegung habe dieses Grundübel erkannt und wolle ihm zu Leibe gehen. Natürlich ist diese Massenflucht vom Land ein Übelstand, aber das Übel, das Grundübel? Man denke sich diese Massen aufs Land zurückgeführt. Wäre damit das Problem der Arbeitslosigkeit gelöst? Doch keineswegs. Die Arbeitslosenheere lägen dann lediglich auf dem Lande. Die Landflucht ist nicht Ursache, sondern Folge sozialer Not.

Wenn die „freigewerkschaftlichen Wohnungs- und Siedlungsorganisationen“ nicht bei der Tagung der Gartenstadtgesellschaft vertreten waren, wie das mit Bedauern festgestellt wurde, so dürfte das auf diese Erkenntnis in der Arbeiterschaft zurückzuführen sein.

Ungefähr die gleichen Gedankengänge finden wir in der „Dresdener Mieter-Zeitung“ vom 1. Nov. d. J. Sie wirft die Frage auf: Wohin mit den vielen durch Rationalisierung ersparten Menschen? Und findet darauf auch nur folgende Antwort:

Es muß nach einem Arbeitsgebiet gesucht werden, wo die Arbeitslegenheit in demselben Maße und Tempo sich vermehren läßt, wie sie sich auf industriellem Gebiete vermindert. Dieses Arbeitsgebiet mit „unerschöpflicher, nie versagender Arbeitslegenheit“ wartet im Gartenbau und kleinlandwirtschaftlichem Familienbetrieb auf die in der Industrie und sonstwo durch Rationalisierung freierwerdenden Menschen.

Ausgehend von dem irgendwo mal aufgeschnappten Satz, daß eine intensiv gärtnerisch genutzte Fläche fünfmal mehr an Nährwerten hervorzubringen vermag als eine landwirtschaftlich bearbeitete (an anderer Stelle wird sogar als wahr und als Regel unterstellt, daß 100 Hektar intensive Gartenkultur 400 Menschen Arbeit geben gegenüber nur 20 Menschen in der Landwirtschaft) wird das „gelobte Land“ allen Gläubigen so aufgezeigt:

„Wir brauchen nur etwa 6 Millionen Morgen von unseren etwa 100 Millionen Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche nach und nach in Gartenkultur überzuführen und schon ist unsere „Nahrungsfreiheit“ erreicht und unsere Arbeitslosigkeit verschwindet. Denn wenn wir bei den 6 Millionen Morgen neu zu schaffenden Gartenlandes auch nur eine Arbeitskraft auf

zwei Morgen Gartenland rechnen, so finden eben drei Millionen Menschen Arbeit auf einer Fläche, die vorher nur 300 000 Menschen Arbeit gab.“

Das „Land der Sehnsucht“ wird nie kommen, da sein Name „Utopia“ heißt. Ein klein wenig Umschauhalten ließe das auch die Verkünder solcher Heillehre erkennen. Müßten sie doch schon stützbar werden über die hohen Arbeitslosenziffern im „Gartenbau“ selbst, die nun schon seit Jahren dauernd, sogar in den Sommermonaten weit über dem Durchschnitt aller Berufe stehen, die z. B. im August d. J. 18,3, im September 19,3, im Oktober 19,8 Prozent betragen.

Man sollte meinen, daß ihnen auch das Jammern der „Garten-Bauern“ über die schlimme Konkurrenz der „Kleingärtner“, der Laubenkolonisten zu Ohren gekommen sein müßte. Als ein Beispiel davon sei ein Artikel aus neuester Zeit

Mitglieder!

Beachtet die sehr wichtigen Bekanntmachungen auf der letzten Seite!

erwähnt, den wir in den „Breslauer Neuesten Nachrichten“ sahen, überschrieben „Überfluß in der Gemüseerzeugung, Tomaten und Gurken als Viehfutter“, und in dem es, über die Hauptversammlung des Vereins der Gemüsezüchter berichtend, heißt:

„Der günstige Sommer führte dann zu einer Produktion, die so reichlich war, daß Breslau sich vollständig von seiner Eigenproduktion im Gemüsebau hätte ernähren können. . . . Man hat von dem Überfluß der Produktion Tomaten und Gurken mit als Viehfutter verwandt. Große Mengen von Gurken sind infolge des Überangebotes gar nicht erst geerntet worden. . . . Die gewerbliche Gemüseerzeugung mußte in diesem Jahre die Breslauer Schrebergartenbewegung als eine bedeutende Konkurrenz empfinden.“

Wenn aber bereits in unmittelbarer Nähe der Großstädte eine derartige Überproduktion an Erzeugnissen des „Gartenbaues“ zu verzeichnen ist, dann ist der Jammer nicht auszuweichen, der anschwellen müßte, wenn „nur noch auf etwa sechs Millionen Morgen Land“ Gartenbau zur Erreichung unserer „Nahrungsfreiheit“ betrieben würde.

Ein anderes Beispiel. Im rheinisch-westfälischen Kohlen„pott“ hat man mit Reichskrediten Frühgemüsetreibereien erbaut und sie mit arbeitslosen Bergarbeitern besiedelt. Wir haben als erstes Fachorgan davor gewarnt (vgl. „A. D. G.-Ztg.“ 1928, Nr. 20 und 23), vor allem auch mit der Begründung, die angestrebte Zurückdrängung der ausländischen Einfuhr sei nicht nur eine Frage der Erzeugung, sondern vor allem auch eine Absatzfrage. Für dieses Problem sind aber Kleinbetriebe die ungeeignetsten Objekte. Daß unsere Auffassung richtig ist, erhalten wir schon jetzt bestätigt. So schreibt der „Bochumer Anzeiger“ am 30. August 1929:

„Die Folge des Fehlens einer Absatzgenossenschaft ist, daß die meisten Inhaber der Gewächshäuser in diesem Jahre eine Enttäuschung in bezug auf die Betriebsergebnisse erlebten. Die Gärtner müssen z. B. zurzeit die Tomaten so billig verkaufen, wie die auf dem Felde gezogenen Frühkartoffeln, während der Marktpreis höher liegt. . . . Viele dieser Gemüsezüchter sind Halbinvaliden (Bergarbeiter), denen es unmöglich ist, täglich die weite Entfernung von den ländlichen Gebieten nach dem Stadtzentrum zurückzulegen. Für die Anschaffung eines eigenen Fuhrwerks sind die einzelnen Betriebe jedoch nicht rentabel genug.“

Aber auch die heutigen Genossenschaften versagen noch recht häufig gegenüber den Schwierigkeiten in dem gelobten „Gartenbau“. So schrieb vor kurzem die „Vossische Zeitung“, Berlin, unter dem Stichwort „Finanzierung der Obsternste“:

Der 47. und 48. Wochenbeitrag für die Zeit vom 17. bis 30. November ist fällig.

„Es scheint, daß jede über das Mittelmaß hinausgehende Ernte die deutsche Volkswirtschaft vor neue Schwierigkeiten stellt. Das Problem der Körnerernte-Finanzierung ist geradezu chronisch geworden. Im vorigen Jahre war die Verwertung der Kartoffelernte eine fast unlösliche Aufgabe. Und im laufenden Jahre zeigt es sich schon jetzt, daß eine Unterbringung der allerdings sehr reichlichen Spätobernte mit den normalen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Produzenten kaum durchführbar ist.“

Wir haben zwar in der letzten Zeit bei vielen Gelegenheiten von der zunehmenden Bedeutung der Obstbau-Genossenschaften gehört. Nun aber einmal Gelegenheit gegeben ist, dem inländischen Verbraucher Beweise von den erzielten Erfolgen zu liefern, muß man statt dessen sofort den Eindruck gewinnen, daß die ganze Organisation versagt, und daß die Erzeuger dem Problem einer raschen und lohnenden Verwertung des reichen Erntesegens hilflos gegenüberstehen.“

Wir fragen deshalb noch einmal: Wenn schon unter den jetzigen Verhältnissen kaum zu überwälzende Schwierigkeiten sich auftürmen, in welches Chaos würden wir geraten, wollte man daran gehen, die Ideen jener „Volkswirtschaftler“ zu verwirklichen?

Jeder, der die Dinge vorurteilsfrei mit der nötigen Sachkenntnis sich anschaut, wird den Unsinn solcher „Wirtschaft von morgen“ ohne weiteres erkennen.

Doch eine Frage. Wachsen nicht alle diese phantastischen Ideen aus dem Boden, der übereifrig unter dem steten Geschrei: Förderung des „Gartenbaus“ durch Staatskredite auch durch den Reichsverband des deutschen Gartenbaues beackert wird?

Jetzt wird man die Geister nicht mehr los, die man rief!

Streitfragen aus der Arbeitslosenversicherung.

Die Abgangsbescheinigung.

Nach § 170 des AVAVG. ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmern nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes hervorgehen soll. In der Praxis haben sich zahlreiche Streitfälle ergeben, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist oder unrichtige Angaben, insbesondere hinsichtlich des Entlassungsgrundes, machte. Strittig ist zunächst, welche Stelle diesen Streit zu entscheiden hat, des weiteren, ob ein Arbeitgeber schadenersatzpflichtig gemacht werden kann.

In Literatur und Rechtsprechung sind diese Fragen ausgiebig behandelt, jedoch nicht geklärt worden. Eine Stellungnahme zu den zutagetretenden Meinungsverschiedenheiten soll hier nicht erfolgen. Vielmehr sollen den Kollegen einige Winke für die Praxis des täglichen Lebens gegeben werden.

Jeder Arbeitslose wird gut tun, sich sofort arbeitslos zu melden, auch wenn ihm eine Abgangsbescheinigung nicht ausgestellt oder Quittungskarten usw. nicht ausgehändigt wurden. Es ist unzulässig, daß die Schalterbeamten die Anmeldung des Arbeitslosen in solchen Fällen zurückweisen. Der Arbeitslose ist allerdings verpflichtet, das Arbeitsamt bei seinen Erhebungen und Prüfungen zu unterstützen. Bei der Führung des Nachweises über das Vorhandensein eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, seine Art und Dauer usw. kann man sich auch gewisser Behelfsmittel bedienen, z. B. Vorlegen von Lohnzetteln, Quittungskarten usw. Der Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses kann gegebenenfalls auch durch die Bestätigung Dritter erbracht werden.

Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage.

Wird nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts über das Vorliegen eines berechtigten Grundes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses vergeht. Eine Reihe von Arbeits- und Landesarbeitsgerichten nehmen aber den entgegengesetzten Standpunkt ein. Trotzdem wird das Urteil des Reichsarbeitsgerichts in der nächsten Zeit für die Praxis maßgebend sein. In den allermeisten Fällen sind auch Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber auf dem Klagewege unzulässig. In erster Linie sind die Behörden der Arbeitslosenversicherung für alle diesbezüglichen Fragen zuständig. Durch die Anrufung des Arbeitsgerichts tritt meistens nur eine unliebsame Verzögerung ein. In solchen Fällen kann der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des § 184 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den Spruchausschuß erst anrufen, nachdem die rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts vorliegt. Nach Lage der Dinge wird in den allermeisten Fällen Klageabweisung erfolgen.

Wenn die Behörden der Arbeitslosenversicherung von ihren Befugnissen den richtigen Gebrauch machen, kann auch der rabiateste Arbeitgeber gezwungen werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Für falsche oder unvollständige

Angaben in der Abgangsbescheinigung kann der Arbeitgeber mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden. Auch sonstige Personen, die zur Auskunft verpflichtet sind, können gegebenenfalls in Strafe genommen werden. Die Arbeitsämter haben auch die Befugnisse, Ermittlungen und Erhebungen jeder Art anzustellen. Nur eidliche Vernehmungen sind nicht zulässig. Mancher Arbeitslose würde viel klüger tun, Anträge auf Bestrafung des Arbeitgebers zu stellen, als das Arbeitsgericht anzurufen.

Gewiß erhält der Arbeitslose bis zur Klärung der Streitfrage zunächst keine Unterstützung. Im Falle des Obsiegers muß jedoch die Unterstützung nachgezahlt werden. Es ist ein Irrtum, wenn angenommen wird, daß für die Verzögerung der Auszahlung oder Ablehnung der Unterstützung eine Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers hergeleitet werden kann. Ein ziel- und planloses Anrufen des Arbeitsgerichts hat nur Nachteile im Gefolge. Alle Streitigkeiten bei den Spruchbehörden und weiteren Instanzen müssen binnen einer Frist von 14 Tagen anhängig gemacht werden.

Die Sonderregelung für den Fall der berufsblichen Arbeitslosigkeit.

Auch nach der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 bleiben die Bestimmungen über diese Sonderregelung in Kraft. Nach unseren Feststellungen sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verschiedene Kollegen, die sich in Streitfällen selbst vertreten haben, zu Unrecht diesen Bestimmungen unterworfen worden. Dies muß in Zukunft vermieden werden. In diesem Gesetz (zu vergleichen Beilage zum „Reichsarbeitsmarkt-anzeiger“, Nr. 51 vom 18. Dezember 1928, S. 13) sind 52 Betriebsarten der Gärtnerei aufgeführt, die nicht unter die Anordnung fallen. Alle nur denkbaren Berufszweige sind damit erfaßt. Demgegenüber sind nur sieben Gruppen der Friedhofsgärtnerei als unter die Anordnung fallend bezeichnet. Schon aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß nur eine Minderheit unserer Kollegen von den Bestimmungen dieses Sondergesetzes berührt wird. Die wenig glückliche Berufsbezeichnung unter der Rubrik „Berufe, die unter die Anordnung fallen“ hat zu verschiedenen Irrtümern Anlaß gegeben. Hier findet man nämlich die Bezeichnung „Friedhofsarbeiter, Gartenarbeiter, Tagelöhner“. Zunächst ist festzustellen, daß gelernte Kollegen überhaupt nicht aufgeführt sind. Infolgedessen können sie auch nicht dazu rechnen. Unbestritten fallen die Friedhofsarbeiter unter die Bestimmungen dieser Sonderregelung. Dabei soll bemerkt werden, daß Neuanlage eines Friedhofs der Landschaftsgärtnerei zuzurechnen ist. Gartenarbeiter und Tagelöhner können nur nach Maßgabe der Bestimmungen über „Betriebe, die unter die Anordnung fallen“, in diesem Falle „Friedhofsbetriebe“, der Sonderregelung unterstellt werden. Oft wird die „Landschaftsgärtnerei“, viel richtiger Gartengestaltung, mit Landwirtschaftsgärtnerei verwechselt. Bei gründlicher Klärstellung der einschlägigen Verhältnisse muß es möglich sein, die Fehlentscheidungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es empfiehlt sich, in allen Streitfällen den Verband zu Rate zu ziehen.

E. Bernotat, Berlin.

Wirtschaft und Schlichtung.

Die „Gesellschaft für soziale Reform“ hatte in der Wahl der Themen ihrer diesjährigen Hauptversammlung, die am 24. und 25. Oktober in Mannheim tagte, eine glückliche Hand. „Die Reform des Schlichtungswesens“ hieß das eine Thema, zu dem Prof. Dr. Sinzheimer-Frankfurt a. M. das Referat und Professor von Beckerath-Bonn das Korreferat hatte, und „Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik“ das andere, das Professor Dr. Götz-Briefs-Berlin behandelte. Welcher Wert diesen Vorträgen beigemessen wurde, geht wohl aus der ungewöhnlich großen Zahl der Teilnehmer (mehr als tausend) hervor.

Professor Sinzheimer schickte seinen Darlegungen eine Untersuchung des Begriffes „Wirtschaft“ voraus. Diese habe sich gewandelt. Man könne nicht mehr nur von einer privaten Wirtschaft sprechen. Das öffentliche Interesse könne bei der Behandlung von Wirtschaftsfragen nicht mehr ausgeschaltet werden. Der wirtschaftliche Liberalismus, der die Privatrechtsform der Wirtschaft verteidigte, habe nicht die Quantitätsvorstellung gehabt, die heute bei der Betrachtung des Großunternehmens, den Trusts und Konzernen die Hauptrolle spiele. Diese Quantitätsverschiebung in der öffentlichen Macht führe zu einer neuen Qualität der Wirtschaftskräfte, die nicht mehr nur privat sein könne. Das Wirtschaftsleben liege nicht mehr in den Einzelhänden vieler selbständiger Personen, sondern in den kollektiven Machtgruppierungen, die über die einzelnen verfügten. Schließlich sei die Wirtschaft von einem tiefen Gegensatz, einem doppelten Strukturprinzip, beherrscht. Sie sei nicht mehr ganz Kapitalismus, aber auch noch nicht Sozialismus. Die kapitalistische Kraft heische die Unterwerfung des Menschen unter das Waren-gesetz.

Die soziale Kraft der Gewerkschaft

verteidige den Menschen gegen das Warengesetz. Keine Kraft sei heute in der Lage, die ausschließliche Herrschaft anzutreten. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit des Ausgleichs.

Das Schlichtungswesen sei von der Friedensfunktion ausgegangen. Arbeitskämpfe zu verhindern oder beizulegen, sei ursprünglich seine einzige Aufgabe gewesen. Das Schlichtungswesen sei dann in den Dienst der kollektiven Rechtsbildung gestellt worden. Die Schlichtung solle Kollektivvereinbarungen herbeiführen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen). Schließlich sei seine lohnpolitische Funktion in der Praxis des Reichsarbeitsministeriums durch einen Wandel des Schlichtungsrechts ohne seine gesetzliche Veränderung herbeigeführt worden. Danach komme es nicht nur darauf an, daß kollektive Vereinbarungen bestehen, sondern daß sie auch inhaltlich so ausgestaltet werden, daß ihre Bedingungen wirtschaftlich tragbar und sozial gerecht seien.

Das Kernproblem der Schlichtungsreform

sei die Frage nach der Berechtigung des staatlichen Eingriffs in der Form der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen. In diesem Zusammenhang polemisierte der Redner gegen die Argumente Dr. Grauert's, des Geschäftsführers der Nordwestdeutschen Arbeitgebergruppe. Wenn man heute für den freien Tarifvertrag kämpfe, so sei dies eine Rückkehr zu der liberalen Theorie vom freien Spiel der Kräfte. In Wirklichkeit störe die Verbindlicherklärung den freiwilligen Tarifvertrag nicht. Ob die Arbeitgeberseite an dem echten Tarifvertrag festhalten würde, wenn die Möglichkeit der Verbindlicherklärung entfallte, sei angesichts sozialreaktionärer Gefahren fraglich. In vielen Fällen würde es nicht zum Tarifvertrag kommen, vor allem, wenn es sich um schwache Gewerkschaften handle. Man könne auch nicht sagen, daß der Staat „mit Gewalt“ in die freie Tarifarbeit eingreife, wenn er einen Schiedsspruch für verbindlich erkläre. Es bürge niemand dafür, daß der auszufälliger Machtlage hervorgegangene Tarifvertrag wirtschaftlich angemessener sei, als der auf Grund eines verbindlich erklärten Schiedsspruchs zustande gebrachte Zwangstarifvertrag. Die Argumentation der Unternehmer gegen die Lohnbindung treffe nicht nur die staatliche, sondern auch die tarifliche Bindung. Vor allem bleibe die Frage offen, was zu geschehen habe, wenn eine freiwillige Einigung nicht zustandekomme. Sollte dann der Arbeitskampf ewig dauern können ohne Rücksicht auf alle Gefahren für Staat und Volkswirtschaft? Deswegen würde jede Regierung in Deutschland, einerlei wie sie zusammengesetzt sei, unverantwortlich handeln, wenn sie die Verbindlichkeitserklärung aus der Hand gäbe.

Sei aber die Verbindlichkeitserklärung zu bejahen, so müsse auch dafür gesorgt werden, daß sie im Ernstfalle wirksam sein könne. Deshalb trat der Redner für die Wiederherstellung des durch die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts beseitigten Stimmenscheitels des Vorsitzenden ein. Das gefährdete Verantwortlichkeitsgefühl der Beteiligten müsse durch innere Kräfte neu gehoben und könne nicht durch den Gesetzgeber von außen her geschaffen werden.

Schließlich müsse man auch in die Zukunft blicken. Es sei die Aufgabe des Schlichtungswesens, eine soziale Verfassung auszubilden, in der der Kampf als normales Mittel überwunden sei.

Professor v. Beckerath als Korreferent stellte die

ökonomischen Probleme der Schlichtung

in den Vordergrund. Es bestehe ein grundsätzlicher Unterschied zwischen einer von jedem Zwang absehbaren Hilfstätigkeit beim Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen und einem mit Zwang arbeitenden Einigungssystem, das von sich aus die Lohnhöhe beeinflussen wolle, wie wir es in den letzten Jahren gehabt hätten. Schließlich sei wohl das System rein amtlicher Lohnfestsetzung möglich, das aber in größerem Umfange nur im Rahmen des sozialistischen Wirtschaftssystems durchführbar sei und für die auf praktische Gegenwartsprobleme gerichtete Betrachtung ausscheide.

Ausgehend von der Feststellung, daß sich nach der bisherigen Erfahrung eine dauernde Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse nicht auf Kosten anderer Volksschichten und Wirtschaftsteile, sondern im wesentlichen nur im Rahmen und Maß der Steigerung des Sozialprodukts habe erreichen lassen, und daß diese von der technischen Ergiebigkeit der nationalen Arbeit, auf Grund ihrer Intensität, ihrer technischen Ausrüstung und ihrer Organisation, sowie von der aus der Kostengestaltung sich ergebenden internationalen Wettbewerbsfähigkeit abhängt, untersuchte der Vortragende, wie die Schlichtungspraxis der letzten Jahre beides, nämlich Wirkungsgrad und Konkurrenzfähigkeit der deutschen Arbeit, beeinflusst habe.

Ein exakter statistischer Nachweis sei weder für den volkswirtschaftlichen Gewinn aus Vermeidung von Arbeitskämpfen, noch für das Maß des Einflusses der Schlichtung auf die Lohnhöhe zu gewinnen. Dem Gewinn an geleisteten Arbeitstagen in

den befriedeten Gewerben stehe möglicherweise ein Verlust als Folge von Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit überhöhten Löhnen und Kapitalmangel gegenüber.

Was von der Lohnerhöhung der Schlichtungspraxis, was der durch die Arbeitslosenversicherung verstärkten Macht der Gewerkschaften zuzurechnen sei, sei nur gefühlsmäßig bestimmbar. Das mit Rücksicht auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gegenwärtig schon „reichlich hohe Lohnniveau“ sei aber wohl zum Teil auch auf die Schlichtungspraxis zurückzuführen.

Dagegen sei sicher eine wenig günstige Wirkung auf das, für das Gedeihen der nationalen Wirtschaft im ganzen und der Arbeiterklasse im besonderen, auf die Dauer entscheidende Verständnis breiter Schichten für die Existenzgrundlagen der deutschen Wirtschaft und speziell auf das wirtschaftliche Verantwortungsgefühl und den Geist der Zusammenarbeit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu konstatieren. Den Zwang und

die „bürokratische Lohnbestimmung“

im Schlichtungswesen lehnte der Vortragende grundsätzlich ab, ebenso die Abhängigkeit des materiellen Inhalts von Schiedssprüchen von Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums. Zwang sei nur da am Platze, wo „beide Parteien sich im voraus freiwillig für den Fall der Nichteinigung der Entscheidung eines gemeinsamen Vertrauensmannes unterworfen hätten“. Im übrigen solle der Zwang beschränkt sein auf die „Pflicht zur Inanspruchnahme der Schlichtungseinrichtungen“ vor gewaltsamerem Austrag von Arbeitskonflikten.

Selbst für Schlüsselindustrien, wozu vor allem die zentrale Gas- und Elektrizitätsversorgung gehöre, sei der „staatlich unterstützte Versuch freiwilliger Einigung“ der zwangsweisen Regelung durch Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung vorzuziehen; denn gerade die sozialpolitischen Gefahren, die mit der Konzentration der Kraftwirtschaft an wenigen Stellen und in wenigen Händen verbunden seien, seien auf die Dauer nicht durch bürokratischen Zwang, sondern nur durch die Entwicklung des wirtschaftlichen Verantwortungsgefühls und Solidaritätsgefühls aller Volksgenossen zu bekämpfen.

Die Aussprache über diese Vorträge war recht lebhaft. Der Standpunkt der Gewerkschaften wurde von Nörpel (ADGB), Otte (Christl. Gewerkschaften) und Schweitzer (Butab) vertreten, die Sinzheimer zustimmten. Die Gewerkschaften wollen bewußt den Vorrang des Kollektivismus.

die Wirtschaftsdemokratie.

Sie verlangen Vereinigungsfreiheit, nicht Willkür des einzelnen und beantworten die Frage, ob das Schlichtungswesen abgeschafft oder verändert werden soll, mit einem klaren Nein. Auch die Gewerkschaften ziehen die freie Vereinbarung dem Zwangstarif vor. Als letzte Möglichkeit muß dieser aber bestehen bleiben.

Sehr eingehend erwiderte der von Dr. Sinzheimer zitierte Staatsanwalt a. D. Dr. Grauert vom Arbeitgeberverband Nordwest. Er anerkannte Fälle, in denen der Staat in Arbeitskämpfe eingreifen müsse. Mit besonderem Nachdruck sprach er sich für die Gemeinschaftsarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus, die keineswegs nur ein Schlagwort sei. Ausschlagend müsse die Erhaltung des Kampfrisikos bleiben. Man solle den Gedanken eines Industriegerichtshofs nach englischem Muster, der ein Gutachten zu erstatten habe, näher prüfen.

Ministerialrat Dr. Sitzler erklärte, daß die Frage, ob man unter Verletzung der Marktgesetze Löhne festsetzen könne, falsch gestellt werde, sie gehe vielmehr dahin, welcher Spielraum innerhalb gewisser Grenzen gegeben sei. Die Behauptung, daß das Schlichtungswesen einen Anreiz zu dauernden Lohnerhöhungen gäbe, sei unbewiesen. Die Löhne seien gestiegen, weil die Goldlöhne 1924 sehr niedrig festgesetzt wurden, die Lebenshaltungspreise stiegen und die Gewerkschaften erstarkten. Auch die Frage der Verantwortlichkeit sei falsch gestellt. Im Schlichtungsausschuß sitzen doch Vertreter beider Parteien und trügen die Verantwortung für die Beschlüsse.

Professor Hoeniger wies auf den Ursprung des Schlichtungswesens aus dem Hilfsdienstgesetz hin und meinte, daß auch der Zwangsschiedsspruch zu seiner Durchsetzung auf den guten Willen der Beteiligten angewiesen sei, da es ja einen Zwang zur Einstellung von Arbeitern und zur Aufnahme der Arbeit nicht geben könne. Er wendet sich gegen eine Beschränkung der Möglichkeit zur Verbindlicherklärung gerade im Interesse der wirtschaftlich schwachen Berufsgruppen.

In seinem Schlußwort konnte Professor Sinzheimer feststellen, daß niemand einen anderen Schutz gegen Tarifunwilligkeit habe aufweisen können als den durch Verbindlicherklärung. Es bleibe nur die Wahl zwischen dieser und den noch viel weitergehenden Lohnnämern.

Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik.

Der Vortrag von Dr. Götz-Briefs, Technische Hochschule Berlin, war eine echte und rechte Professorenleistung, sie ließ soziale Erkenntnis träufeln nach rechts und nach links. Die ältere Sozialpolitik habe sich „auf dem Boden der herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“ bewegt; sie versuchte ihr Ziel durch möglichst reibungslose Einschaltung in Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen. Die neue Sozialpolitik unterscheidet sich dadurch, daß sie ein grundsätzliches Vorrecht der Wirtschaft verneint, indem sie sozialpolitische Ziele in gewissem Umfange als gleichberechtigt erkläre. Die autonome kapitalistische Wirtschaft stößt stark mit den sich entwickelnden autonomen sozialpolitischen Institutionen zusammen. Darüber hinaus entwickeln sich deutliche Ansätze einer Theorie, die das Vorrecht des Sozialen vor dem Wirtschaftlichen behauptet. Da dürfe nicht übersehen werden: die neue Sozialpolitik kann das Wirtschaftliche nicht in dem Maße leicht nehmen, wie der Liberalismus das Gesellschaftliche als bloße Begleiterscheinung behandelte, und zwar deswegen nicht, weil diese neue Sozialpolitik in größerem Umfange Politik der Güterverteilung sei; das nötige sie zwangsläufig zu strenger Beachtung der wirtschaftlichen Ergiebigkeit.

Die Sozialpolitik habe in ihrer älteren Form dynamische Rückwirkungen auf die Großbetriebsentwicklung, Rationalisierung und den Konjunkturausgleich gehabt. Heute sei die Sozialpolitik für Kapitalbildung, Preise und Verbrauch von Bedeutung.

Die sozialen Einrichtungen seien grundsätzlich zu würdigen für die Lebenssicherung und den Kulturanteil des Arbeiterlebens. Aber Mißstände trafen volkswirtschaftliche Interessen schwerwiegend, schließlich auch das Interesse der Arbeiterschaft an einer günstigen Lohnentwicklung, einer zweckmäßigen Lohnbindung und an einem richtigen Verhältnis zwischen Kapitalbildung und Sozialaufwand. Das Interesse an weitgespannten sozialpolitischen Leistungen stehe unter der Bedingung der Produktivität der Wirtschaft und einer auf weite Sicht angelegten Wirtschaftspolitik.

Es war erfreulich, daß gegenüber diesen Bremsversuchen eines Professors die Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen mit gleichem Nachdruck die Notwendigkeit der weiteren Fortführung der Sozialpolitik betonten. Spliidt vom Vorstand des ADGB erklärte, man streite nicht um die Sozialpolitik schlechthin, sondern um ihre Grenzen. Daß, wie beim Arbeitslosenversicherungsgesetz behauptet, eine einviertelprozentige Beitragserhöhung, also 25 Pf. auf 100 Rm. Lohnsumme, wirtschaftlich nicht tragbar sei, glaube doch kein Mensch. Wenn man hier sage, aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande müsse die Sozialgesetzgebung international geregelt werden, so stehe dazu in krassem Widerspruch die Haltung der Unternehmervertreter in Genf, die sich dort als schroffe Gegner der Sozialversicherung bekannten. Die dauernde Ausschaltung einer Million und mehr Arbeitskräfte aus dem Arbeitsprozeß würde von keinem Lande ertragen. Man müsse nach Mitteln suchen, um

die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, sie mindestens stark einzudämmen. Was geschieht aber? Der Achtstundentag wird sogar unter behördlicher Mitwirkung ständig durchbrochen, lange tägliche Arbeitszeiten werden genehmigt. Begnüge man sich allgemein mit dem Achtstundentag, so könnte schon dadurch die große Arbeitslosigkeit eingeschränkt werden. Doch angesichts der stark eingesetzten Rationalisierung der Wirtschaft wird man auch beim Achtstundentag nicht stehen bleiben können.

In der Alters- und Invalidenversicherung müsse mindestens dem Arbeiter das gleiche Recht gewährleistet sein wie dem Angestellten.

Diese Tagung der Gesellschaft für soziale Reform und ihr Verlauf hat jedenfalls mit wünschenswerter Deutlichkeit uns erkennen lassen, wie wichtig und bedeutungsvoll die aktive Teilnahme von Vertretern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft ist. Die bei aller Schärfe der Argumente sachliche Wahrnehmung ihrer Interessen dürfte den wünschenswerten Eindruck nicht verfehlt haben.

Falsche Auslegung und Urteilsfindung.

Der in den letzten Jahren von beiden Seiten mit aller Energie geführte Kampf um das Arbeitsrecht in der Gärtnerei bringt es mit sich, daß in unserer Verbandszeitung mehr als es uns selbst lieb ist, zu den Dingen, Entscheidungen der Gerichte und sonstiger amtlicher Stellen, sowie deren verschiedenste Auslegungen Stellung genommen wird. Da wir nun selbst der Meinung sind, daß des „Guten“ in dieser Hinsicht fast zu viel getan wird, so haben wir in den letzten Monaten uns darauf beschränkt, nur das Allerwichtigste und auch das so kurz als möglich bekanntzugeben.

Heute müssen wir uns jedoch wieder einmal ausführlicher mit der „gärtnerischen Rechtsfrage“ befassen, um Auslegungen einiger Gerichtsurteile durch die andere Seite entgegenzutreten oder sie auf das rechte Maß zurückzuführen. Da hat der Reichsfinanzhof in München, die höchste Spruchbehörde in Steuer-sachen, am 3. Dezember 1928 eine Entscheidung zur Frage der Einheitsbewertung und Vermögenssteuer getroffen, aus der unsere Gegner ihren Honig saugen möchten. Besonders krampfhaft müht sich da ein Rechtsanwalt, dessen Wiege in einem Gärtnerhause gestanden hat, Dr. Wehrenpennig in Quedlinburg. Er unternimmt in der „Gartenbauwirtschaft“ (Nr. 36 vom 5. Sept. 1929) den Versuch, dieses Urteil gegen die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Kammergerichts auszuspielen.

Mit welcher sonderbarer Logik das vor sich geht, erhellt schon daraus, daß er einmal „feststellt“, daß diese beiden höchsten deutschen Gerichtshöfe „zu völlig entgegengesetztem Ergebnis gelangt sind“, aber dann im nächsten Satz erklärt: „Danach steht fest, daß der Gartenbau grundsätzlich nicht zum Gewerbe gehört.“ Dabei hat tatsächlich das Kammergericht, wie Wehrenpennig selbst zitiert, entschieden: „daß die Gärtnerei als gewerblicher Betrieb anzusehen sei“; und auch aus dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts zitiert er selber: „daß es Gärt-

Vom deutschen Wald zur blauen Adria.

Ferienreisebrief eines Gärtners.

Ein schöner Tag war unserer Abfahrtstag, und goldig strahlte die Sonne auf der ganzen Fahrt. Vorerst ging die Reise von Berlin nach München. Fachlich interessieren dort die Isaranlagen, der Waldfriedhof, sowie die Anlagen beim Schloß Nymphenburg und der dicht anschließende Botanische Garten.

Nach einem flüchtigen Blick in das Hofbräuhaus ging die Reise weiter nach der Musikstadt Salzburg mit ihren 28 Kirchen, dem herrlichen Glocken- und Orgelspiel. Reich an Naturschönheiten ist die nähere Umgebung, gut gepflegt die Anlagen in der inneren Stadt, sehenswert die Schloßgärten von Mirabell mit dem Vogelhaus und Freilichttheater. Hellbrunn mit seinen Wasserkünsten. Eine weite Rundschau in die erhabene Alpenwelt bis weit in das Berchtesgadenerland hinein bietet die alte Feste Hohensalzburg. In voller Schönheit sind der Hohe Göll, der Watzmann, die Reiteralpe usw. zu sehen, während die Stadt, von der Salzach durchflossen, von grünbewachsenen Bergen eingesäumt, vor dem Beschauer liegt. Es hat seine Berechtigung, wenn Salzburg mit fast 2000jähriger Kultur und religiöser Kunst, seinen Kunststätten und landschaftlichen Schönheiten das „deutsche Rom“ genannt wird.

Doch die Zeit zwingt zur Weiterfahrt, bald ist der Paß Lug passiert und die Alpenkette der hohen Tauern erreicht. In vielen Windungen mit starken Steigungen eilt die Bahn durch Tunnels und über Schluchten, an steilen Felswänden entlang durch die Alpenwelt. Weiße Täler öffnen sich plötzlich zwischen den Bergen, die oft bis auf große Höhen hinauf bewaldet sind. Hier zeigt sich noch der deutsche Wald in seiner vollen Schönheit.

Am zweiten Reisetage spät abends erfolgt der Übertritt über die italienische Grenze, auf das Entgegenkommendste erleichtert. Weiter geht unsere Fahrt über Goritza (Graz) an den Schlacht-

feldern vorbei. Hier findet man schon reich behangene Obst- und Rebanlagen. Bald ist Triest erreicht. Die alte Stadt liegt an den Hafenanlagen im Tal, die neueren Stadtteile sind jedoch an den sie umgrenzenden Bergen als Gartenstadt ausgebaut. Am Abend bieten die Stadt- und Hafenanlagen mit ihrem Licht-



Im Kurpark von Abbazia.

meer einen wunderbaren Anblick. Triest ist eine modern gebaute Stadt und macht mit seinen Gartenanlagen einen großstädtischen Eindruck.

An Schönheiten der Umgebung stehen Schloß Miramar, ferner Barcola mit schöner Strandpromenade, Poggioreale mit Panorama über die ganze Stadt und die Hafenanlagen, der Jägerhügel

nerien gibt, die den Regeln der Gewerbeordnung grundsätzlich unterstehen. Man muß schon Rechtsanwalt sein, um aus Urteilen, die darin übereinstimmen, daß Gärtnereien grundsätzlich der Gewerbeordnung unterstehen, festzustellen, daß der „Gartenbau“ (womit natürlich W. die Gärtnerei meint) grundsätzlich nicht zum Gewerbe gehöre.

Dieselbe Methode, die hier angewandt ist, wird dann auch benutzt, um die

Entscheidung des Reichsfinanzhofs

so auszulegen, daß sie ihm in seinen Kram paßt. Z. B. wird der folgende Satz dieser Entscheidung: „Die von der Beschwerdeführerin unterhaltenen Laboratorien, Versuchsfelder, Gewächshäuser, Lagerräume, Trocknungen, Beiz- und Reinigungsanlagen sind nicht dazu da, die landwirtschaftlichen Naturerzeugnisse einem gewerblichen Be- oder Verarbeitungsprozesse zu unterwerfen, der ihre Wesensart ändert, sie dienen vielmehr nur dazu, den Erzeugnissen der Beschwerdeführerin jene Hochwertigkeit zu verleihen und zu erhalten, die ihren Weltruf begründet hat“, so auszumünzen versucht: „Die Gewächshäuser des „Gartenbaues“ dienen auch nicht etwa dazu, die Pflanzten, welche ganz zweifellos und unbestritten ein Naturerzeugnis sind, einem gewerblichen Be- oder Verarbeitungsprozesse zu unterwerfen, der ihre Wesensart ändert.“ Als ob die Be- und Verarbeitung von Rohstoffen das einzige Merkmal gewerblicher Betriebe wäre.

Es wäre offenbar zwecklos, dem Herrn Rechtsanwalt Betriebsarten aufzuzählen, die weder einer Bearbeitung noch einer Verarbeitung dienen, dennoch unstreitig als gewerbliche gelten. Das ist aber auch aus einem anderen Grunde überflüssig. Herr Wehrenpennig hat nämlich das Wesentliche der Entscheidung nicht erwähnt, also glatt unterschlagen, nämlich den Tatbestand des Urteils, daß es sich um einen unbestritten landwirtschaftlichen Saatgutbetrieb handelt. Es heißt da: „Neben der Bewirtschaftung der eigenen Ländereien und des Pachtlandes schließt die Beschwerdeführerin mit fremden Landwirten laufend sogenannte Anbauverträge ab, auf Grund deren sie das von ihr gezüchtete Saatgetreide, sowie sonstige selbst-erzeugte Samereien, hauptsächlich Zuckerrübensamen, zum Weitervertrieb durch dritte vermehren läßt.“ Dieser „Vermehrungsanbau“ erfolgte auf einer Fläche von 6888½ Morgen. — Nach diesem Tatbestand handelt es sich ganz zweifellos um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Auch wir stimmen bei dieser Sachlage dem Gerichtshof zu, daß durch einige Gewächshäuser der Charakter dieses landwirtschaftlichen Betriebes nicht verändert wird.

Es dreht sich hier offenbar um die landwirtschaftliche Abteilung der Firma Dippe in Quedlinburg. Um nicht mißverstanden zu werden, möchten wir betonen, daß diese Feststellungen natürlich nicht gelten für den gärtnerischen Teil des Dippeschen Samenbaus, der ja völlig selbstständig betrieben wird.

Auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofes zurückkommend, sei festgestellt, daß sie für einen unbestritten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt ist und deshalb es ganz abwegig ist, sie ohne weiteres auf gärtnerische Betriebe

anzuwenden zu wollen. Man wird mit einem mitleidigen Lächeln die Anstrengungen eines „Rechts“anwaltes quittieren, der aus diesem Urteil eine „glänzende Widerlegung“ der Begründung des Reichsarbeitsgerichts zum Urteil vom 3. 10. 28 herausdestillieren möchte. Vergebliche Liebesmüh!

Noch einen „Schlager“ glauben unsere Gegner jetzt gegen uns ausspielen zu können, nämlich ein

Urteil des Oberlandesgerichtes Naumburg.

Auf unsere Anzeige hin waren sechs Gärtnereibesitzer in Sondershausen zu je 3 Rm. wegen Vergehens gegen das Arbeitszeitgesetz vom Amtsgericht verurteilt, von der Strafkammer freigesprochen worden. Dagegen hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Das OLG. kam zu deren Abweisung.

Wohl erkennt das Gericht an, daß wegen der Bestimmung des § 154 Abs. 1 Ziff. 4 GO. nicht gefolgert werden kann, daß „die Gärtnerei schlechthin wie die Landwirtschaft als Teil der Produktion der Regelung durch die Gewerbeordnung entzogen ist“. Aber es glaubt, „dem Mangel einer allgemeinen und ausdrücklichen gesetzlichen Regelung“ dadurch abzuhelfen, daß es unterscheidet, „ob eine Gärtnerei gewerblich oder landwirtschaftlich betrieben wird“. Diese Unterscheidung macht sich aber das OLG. doch allzu leicht, wenn es folgendermaßen argumentiert:

„Von einer landwirtschaftlich betriebenen Gärtnerei wird man immer dann sprechen können, wenn die Produktion unter denselben oder ähnlichen Bedingungen erfolgt wie in der Landwirtschaft. Da sowohl in der modernen Landwirtschaft wie auch in dem modernen Gewerbebetrieb geschulte Arbeitskräfte und technische Errungenschaften verwendet werden, kann es weniger auf die verwendeten Mittel, als vielmehr auf folgendes ankommen: Der Landwirt bebaut das Land, d. h. das Land unter freiem Himmel. Den Erfolg seiner Arbeit kann er trotz aller persönlichen Tüchtigkeit und Heranziehung moderner Technik nicht mit Sicherheit voraussehen. Der Erfolg seiner Arbeit bleibt in weitem Maße abhängig von dem Verhalten elementarer Kräfte, von Wetter, Licht und Sonne. Die Produktion beruht weniger auf willkürlicher, menschlicher Arbeit, als vielmehr auf dem Wirken der vom menschlichen Willen unabhängigen Naturkräfte. Im Gegensatz zum Landwirt ist der Gewerbetreibende weitgehend Herr über die Produktionskräfte, er kann, wenn er tüchtig ist, mit größter Sicherheit den Erfolg herbeiführen und voraussehen. Die Witterung kann die Produktion an sich nur wenig beeinflussen.“

Wird daher die Gärtnerei überwiegend als „Freilandgartenbau“ derart betrieben, daß der Erfolg der Arbeit trotz Verwendung geschulter Arbeitskräfte und moderner Technik weitgehend von der Witterung abhängig bleibt, so liegt kein gewerblicher Gartenbaubetrieb vor. Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 3. Oktober 1928, RG. 28/28 (Nr. 1929 S. 802), steht diesem Standpunkt nicht entgegen, wenn sie auf Grund der dort gegebenen tatsächlichen Verhältnisse, wie sie im vorletzten Absatz des Urteils geschildert werden, diesen Gärtnereibetrieb der Gewerbeordnung und damit der Arbeitszeitverordnung unterstellt.“

mit der Villa Revoltella, schönen Gartenanlagen und Blick auf das Meggital an erster Stelle. Auch an die Adelsberger Grotten bei Postumia, die mit dem Kraftwagen schnell zu erreichen sind, sei gedacht.

Die Weiterfahrt geht an der blauen Adria entlang. Dies ist bei Triest von einem Gebirgszug eingesäumt, dessen Hänge reich mit Obst- und Rebenanlagen bepflanzt sind. Je höher die Bahn steigt, desto unbarmherziger brennt die Sonne; geringer wird der Baumwuchs, um bis zum Gestrüpp auf Oedland herabzusinken. Die Höhe des Gebirges, das Karstland, ist erreicht, über das nun stundenlang die Bahn fährt. Spärlich nur ist es besiedelt und armselig ernähren sich seine Bewohner durch die Arbeit in Steinbrüchen.

Je näher jedoch das Reiseziel Abbazia kommt, um so reizvoller wird wieder die Gegend. Endlich ist die Bahnstation Abbazia-Mattugli erreicht. Eine elektrische Straßenbahn sorgt für eine bequeme und billige Verbindung vom Plateau des Gebirges in die unten liegende Stadt.

Schon bei der Abfahrt ins Tal hinab zeigt sich Abbazia an der blauen Adria in seiner mit Naturreizen verschwenderisch ausgestatteten Pracht. Die Stadt ist auch reich an Garten- und Promenadenanlagen. Eine 8–10 km lange Strandpromenade führt die Kurgäste von Veloska über Abbazia bis Laurano, dauernd an lieblichen blühenden Gärten, Felsengebilden und Buchten vorbei mit wechselvollen Blicken auf die blaue Adria und ihre Inselwelt. Die Umgebung wird verschönt durch einen exotischen Pflanzenwuchs. Vorherrschend sind Chamaerops, Phönix, auch Cycas stehen an geschützten Stellen. Agaven, Feigen, Kamellien, Magnolien, uralte Lorbeerbäume, oft 10–15 m hoch, Mandeln, Liriodendron, Catalpa, Bambus, Laurus tinus, Oleander, Ruscus, Evonymus usw. Cypressen und andere Koniferen werden 20 m hoch und höher. Aber der letzte Winter, der auch hier 70 cm Schnee brachte, hat großen Schaden angerichtet. Uralte Palmen, Lor-

beerbäume u. a. sind ihm zum Opfer gefallen. Wie ich hörte, beabsichtigt die Gemeinde zur kommenden Pflanzzeit bis 35 000 neue Palmen aus Bordighera zu beschaffen.

Abbazia ist eines der schönsten Seebäder des Südens. Es wird umrahmt von einem Mittelgebirge in Harzhöhe, dessen höchster



Am Südstrande von Abbazia.

Berg, der Montre Maggiore, etwa 1400 m hoch ist. Die Berge sind fast bis zur Karsthöhe mit Laubgehölzen unserer Flora und Lorbeerbäumen bewachsen. Stellenweise wird auch noch in mittleren Berghöhen umfangreicher Obst- und Weinbau betrieben. Das Seebad bietet mit seinem 4prozentigen Salzgehalt und den hohen Wassertemperaturen bei dem sehr beständigen Wetter

Die Anrufung des Reichsarbeitsgerichts als Kronzeugen solcher sonderbaren Begründung wäre allerdings dem OLG. nicht so leicht geworden, wenn in der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung des RAG. der Satz mit aufgenommen wäre, den der Präsident Oegg in seiner mündlichen Begründung vor allem betont hatte, und der lautete: Die meisten Gärtnereien sind Gewerbebetriebe.

Nachdem das OLG. nun so sich den Boden „unter freiem Himmel“ für seine „Erkenntnis“ bereitet hat, geht es bei und stellt für jede Gärtnerei gegenüber

Betriebsfläche und Zahl der Gewächshäuser,

ohne auch nur deren Fläche festzustellen, auch ohne die Glasfläche der Frühbeete hinzuzurechnen. Die liegen wohl nach Auffassung dieses Gerichtshofes auch „unter freiem Himmel“. Es wird weiter völlig außer acht gelassen, daß „das freie Land unterm freiem Himmel“ zu einem erheblichen Teil in Anspruch genommen wird zur Vorkultur der Pflanzen, die dann meist in mehrfacher Folge in den Gewächshäusern zur Blüte oder sonstiger endgültiger Entwicklung gebracht werden. Auch die Werte der „landwirtschaftlichen Urprodukte“ und der Erzeugnisse unter Glas werden ganz unberücksichtigt gelassen. In einer Weise, wie sie roher noch nie bisher versucht wurde, glaubt also das OLG. das Problem der „gärtnerischen Rechtsfrage“ lösen zu können.

Natürlich gehts so nicht, und es wirkt einfach lächerlich, wenn die „Gartenbauwirtschaft“ dazu noch einen langen Phrasenschwall verbricht.

Uns ist die flache und rohe Art, typische, gärtnerische Betriebe zu „landwirtschaftlicher Urproduktion“ stempeln zu wollen, zu dumm, um darüber noch länger zu diskutieren. Sondern wir beschränken uns auf den Hinweis, daß Baumschulen, die doch völlig „unter freiem Himmel“ betrieben werden, ständig durch die Rechtsprechung als gewerbliche Betriebe erklärt wurden. Erst vor kurzem fand eine dahingehende Entscheidung der VI. kleinen Strafkammer des Landgerichts III in Berlin die Zustimmung des **Kammergerichts** als Revisionsinstanz. Auch hier handelte es sich um ein Vergehen gegen die Arbeitszeitverordnung.

In der Begründung der Entscheidung des LG. III Berlin aber heißt es:

„Die Baumschule ist kein feldmäßig betriebener Betrieb

mit landwirtschaftlichem Charakter, sondern es tritt gerade bei der Baumschule des Angeklagten die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Kräfte zurück. Daß der Angeklagte für seinen ganzen Betrieb nur ein geheiztes Vermehrungshaus, einen nicht heizbaren Überwinterungsraum für empfindliche Pflanzen und ein nicht heizbares Haus für Weinreben hat, ist ohne Bedeutung, da der Angeklagte in der Hauptsache Obstbäume und Obststräucher zieht, also winterharte Pflanzen, die keiner Unterkunftsräume bedürfen. Im übrigen zieht der Angeklagte nach seinen Angaben Wildlinge für die Obstbäume teils selbst, teils bezieht er diese von anderwärts. Diese Wildlinge muß der Angeklagte pflücken, und die okulierten Wildlinge bedürfen alsdann einer intensiven

und kunstgemäßen, dauernden Bearbeitung, bevor sie als Obstbäume (freistehende oder Spalier- und Zwergobst) in den Handel gebracht werden können. Sie müssen beschnitten, von Ungeziefer gesäubert, bespritzt werden, was kunstmäßig zu geschehen hat.“

Und das Kammergericht sagt in seiner Entscheidung vom 12. Sept. 1929 (3. S. 499, 29) zur selben Sache (Baumschule Majunke, Spandau):

„Der Revision war der Erfolg zu versagen. Das Urteil folgt, was den in Nr. I der Arbeitszeitverordnung vorausgesetzten Begriff des gewerblichen Arbeiter anlangt, der vom Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung vom 3. Oktober 1928 niedergelegten Rechtsauffassung. Diese geht dahin, daß Gärtnereien, bei welchen die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstgemäßen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Kräfte zurücktritt, und der Betrieb notwendig auf Umsatz der Erzeugnisse gerichtet ist, als gewerbliche, somit der Reichsgewerbeordnung und der Arbeitszeitverordnung unterworfenen Betriebe anzusehen seien, während letzteres bei anderen, vom Reichsarbeitsgericht unter der Bezeichnung „Feldgartenbau“ zusammengefaßten Betrieben nicht der Fall sei. Mit dieser Auffassung im wesentlichen übereinstimmend hat auch das Kammergericht in der Entscheidung vom 8. Oktober 1928 für die zur Rede stehende Frage als ausschlaggebend bezeichnet, ob es sich um eine feldmäßig betriebene, der Landwirtschaft sich angleichende Gärtnerei handle und nur in diesem Falle die Reichsgewerbeordnung und Arbeitszeitverordnung für unanwendbar erklärt, wobei als Merkmal beispielsweise unter anderem hervorgehoben ist, ob gärtnerisch geschulte Personen verwendet werden und die Bewirtschaftung gärtnerisch intensiv, also auf Behandlung der einzelnen Pflanzen, oder nur der Gesamtheit der Pflanzen gerichtet ist. Von den erwähnten, eingehend begründeten Entscheidungen abzugehen, findet der Senat keinen Anlaß.“

Bei diesen Entscheidungen kann gewiß mit Recht gesagt werden, daß sie sich in das Wesen des gärtnerischen Betriebes vertieften. Deshalb darf auch der Hoffnung Raum gegeben werden, daß die weitere Rechtsprechung die tiefgründigen Argumente des Kammergerichts sich zu eigen machen und die oberflächlichen des OLG. Naumburg, die zu Fehlurteilen führen müssen, ablehnen wird. Immer dringlicher aber wird die schon so oft betonte Notwendigkeit einer endlichen klaren gesetzlichen Regelung, die beim Arbeitsschutzgesetz gefunden werden muß.

Arbeitskämpfe und Tarife

Neuer Lohntarif für Tilsit.

Für die Erwerbsgärtnerei in Tilsit ist durch Vereinbarung vor dem Schlichtungsausschuß ein neuer Lohntarif abgeschlossen. Die Löhne werden um 10 Prozent erhöht, der Höchstlohn beträgt 66 Rpf. Neu ist ein Aufschlag für Arbeiten in der Landschaftsgärtnerei von 28 Prozent auf die Löhne der Erwerbsgärtnerei. Der Tarif läuft bis zum 31. März 1930.

einen angenehmen Ferienaufenthalt. Bei unserem Hiersein zeigte das Thermometer bis 50 Grad Wärme, ohne daß diese als drückende Hitze empfunden wurde.

Auch die weitere Umgebung von Abbazia zu besuchen ist lohnend, was durch billige Seefahrten schnell und billig ausgeführt werden kann. In allernächster Umgebung liegt Fiume mit einem auf großer Höhe liegenden, prachtvollen Stadtgarten. Lohnend sind Fahrten nach Crikvenica in Jugoslawien, oder nach Ica und Laurano, oder nach den Felsenestern von Moschiena und Portabona. Überall an der blauen Adria zeigt die Natur ihre eigenen Schönheiten. Unvergesslich bleiben die wundervollen Sonnenauf- und Untergänge sowie die Naturschauspiele, die der Mond darbietet. Doch auch für Abbazia schlug die Abschiedsstunde. Noch einmal war es uns bei der Dampferfahrt vergönnt, bei aufgehender Sonne die Küste mit der Bergwelt von Istrien zu bewundern. Einen tiefen Eindruck machen auch die gewaltigen Ruinen des alten römischen Amphitheaters in Pola. Das nächste Reiseziel war Venedig, die „Stadt der Sehnsucht“, die spät abends erreicht wurde. Der Anblick ihres Lichtermeeres wirkte derartig erhebend, daß wir noch am gleichen Abend eine weitgehende Besichtigung der Stadt und eine Fahrt auf dem Canal de Grande vornahmen.

Von einer Beschreibung des eigenartigen altvenezianischen Baustils, der Kunststätten usw. soll hier abgesehen werden.

Die Stadt hat einen gut gepflegten öffentlichen Park, dessen Pflanzenbestand dem unseres nordischen Klimas entspricht. Im übrigen aber sind in Venedig nur kleinere Privatgärten vorhanden und entbehrt das Stadtbild fast jeden Grün- und Blumenschmucks. Auch war für uns in dieser Beziehung der Lido, das Weltbad, eine Enttäuschung. Ihm fehlen die grün bewachsenen Berge, die üppige tropische Vegetation, die in Abbazia das Auge des Kurgastes erfreuen.

Den Abschied von Venedig machten uns ein paar kräftige Moskitobisse in der letzten Nacht (es waren die einzigen auf der ganzen Reise) leichter. In schneller Fahrt ging es von der blauen Adria über Trento (Trient), Bolzano (Bozen), Innsbruck wieder zurück zum deutschen Wald. Die Fahrt von Venedig bis Bozen ist auch fachlich lohnend. Bald hinter Venedig fährt man stundenlang durch Pfirsich-, Aprikosen-, Wein- und andere Obstanlagen. Bis tief in die jetzt italienischen Voralpen wird auch Tabaksbau betrieben. Besonders um Trient und bis Bozen kann man Wein und Obst im Großanbau beobachten. Mit Worten läßt sich deren prachtvoller Behang nicht schildern.

Stolz grüßten dann lange vor Innsbruck die Stubai-Alpen und das Brennermassiv mit seiner Gletscherwelt. Bald waren wir wieder in deutschen Landen, inmitten grün bewachsener Berge und lieblicher Täler. Einen vornehmen Eindruck macht im österreichischen Innsbruck der Kurpark mit seinen Blumenanlagen unter altem Baum- und Koniferenbestand. Reizend die Umgebung, verlockend Hochgebirgstouren nach den Ötztaler- und Stubai-Alpen, der Nordkette usw. Letztere ist jetzt bequem mit einer Schwebebahn über die Hungerburg und Seegrube zu erreichen und bietet sich hier dem Besucher ein Bild von seltener Schönheit. Von hieraus führt die Auffahrt zum Fernpaß nach Garmisch-Partenkirchen mit seinen uns schon bekannteren Naturschönheiten der deutschen Alpen.

Wer Gelegenheit gehabt hat, den sonnigen Süden mit seiner Vegetation und dem beständigen Klima zu bewundern, der wird aber doch dem Zauber unseres deutschen Waldes, unserer grünen Berge sogleich wieder erliegen, die dem sonnigen Süden durchaus gleich zu werten sind.

Daher ist es verständlich, daß alle Naturfreunde auch die deutschen Berge lieben und nicht müde werden, sie immer aufs neue aufzusuchen, um auf deutschen Waldeshöhen neue Kraft und Gesundheit zu schöpfen. Paul Jauer, Berlin-Tempelhof.

Blumengeschäfte

Der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifs

ist vereinbarungsgemäß dieser Tage von den beiderseitigen Tarifparteien gestellt worden. Sie ist zugleich auch für den Mindestlohnstarif beantragt, der folgende Wochenlohnsätze festlegt:

Binder und Binderinnen im ersten und zweiten Berufsjahr nach ordnungsgemäß vollendeter Lehrzeit 20.— Rm.; im dritten und vierten Berufsjahr 25.— Rm.; im fünften und sechsten Berufsjahr 28.— Rm.; im siebenten Berufsjahr und an geprüfte erste Binder und Binderinnen 33.— Rm.

Lehrlinge im ersten Lehrjahr 4.— Rm.; im zweiten Lehrjahr 6.50 Rm.; im dritten Lehrjahr 11.— Rm.

Mindestsatz für Kost und Wohnung gemäß Ziffer 13 des Reichstarifs 1.50 Rm. pro Tag.

Entlohnung für Mehrarbeit gemäß Ziffer 4 des Reichstarifs: Stundenlohn und Zuschlag von 30 Prozent.

Entlohnung für Sonntags-Mehrarbeit gemäß Ziffer 9 des Reichstarifs: Stundenlohn und Zuschlag von 60 Prozent.

Zuschlag für männliche Verheiratete und für Witwen mit Kindern: 10 Prozent.

Dieser Mindestlohnstarif gilt grundsätzlich nur für die kleineren Orte.

Örtliches Lohnabkommen für Berlin.

Durch tarifliche Vereinbarung ist für die Berliner Blumengeschäfte nachstehendes Lohnabkommen getroffen:

Binder und Binderinnen im ersten und zweiten Berufsjahr 27.— Rm.; im dritten und vierten Berufsjahr 34.— Rm.; im fünften und sechsten Berufsjahr 39.— Rm.; im siebenten Berufsjahr und geprüfte erste Kräfte 43.— Rm.

Lehrlinge: 6.50, 8.50 und 14.— Rm.; weibliches Laufpersonal 10 Rm.; männliches Laufpersonal 12.— Rm.

Lehrlings- und Bildungswesen

Gärtnerlehrlinge sind berufsschulpflichtig.

Gärtnereibesitzer in Liegnitz schickten ihre Lehrlinge wohl in die Gärtnerfachschule, erachteten sich aber nicht für verpflichtet, sie auch in die zuständige gewerbliche Berufsschule zu schicken bzw. sie dort anzumelden. Das Amtsgericht verurteilte die angeklagten Gärtner zu Geldstrafen und das Kammergericht wies die dagegen eingelegte Revision zurück mit der Begründung: Nach der maßgebenden Ortssatzung, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1928, betr. die Berufsschulpflicht, und §§ 120, 142, 150 der Reichsgewerbeordnung erlassen sei, liege den Arbeitgebern usw. die Verpflichtung ob, ihre berufsschulpflichtigen Lehrlinge spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis beim Leiter der Berufsschule mündlich oder schriftlich anzumelden. Gewerbliche Lehrlinge unter 18 Jahren seien berufsschulpflichtig. Ausnahmen kämen für die Lehrlinge der fraglichen Gärtner nicht in Betracht.

Die Lehrlinge seien in gärtnerischen Betrieben tätig gewesen, welche unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallen, denn die Lehrlinge hatten in den betreffenden Betrieben nicht nur mechanische Arbeiten, sondern auch solche Arbeiten zu verrichten, die eine gewisse Kunstfertigkeit erheischen. (Aktenzeichen: 4. S. 195. 29.)

Meldner.

Lehrgang für Obst- und Gemüsebau.

Am 2. und 3. Dezember findet im Langenbeck-Virchow-Haus zu Berlin, Luisenstraße 58-59, veranstaltet von der Landwirtschaftskammer, ein Lehrgang mit folgenden Vorträgen statt:

Prof. Dr. Gleisberg, Pillnitz: „Die Beeinflussung von Veredlungs- und Umpfropfmaßnahmen im Obstbau durch abnorme Kälte.“ (Mit Lichtbildern.)

Dr. h. c. Schurig, Markee: „Neuzeitliche Wirtschaftsmethoden im Feldgemüsebau.“

Gartenbauinspektor Demnig, Berlin: „Zeitgemäße Maschinen und Geräte im Gartenbau.“ (Mit Lichtbildern.)

Dr. Ebert, Berlin: „Der Einfluß der Standortverhältnisse im Obstbau.“

H. Lenz, Berlin: „Was hat der Obst- und Gemüsezüchter vom Anbau bis zum Absatz seiner Produkte zur Hebung der nationalen Produktion zu beachten.“ (Mit Lichtbildern.)

Prof. Dr. Ludwigs, Berlin: „Welche Schädlinge und Krankheiten verdienen im Obstbau die größte Beachtung und wie werden sie wirtschaftlich bekämpft.“ (Mit Lichtbildern.)

Bei der Anmeldung ist eine Teilnehmergebühr von 8.— Rm. an die Gartenbauabteilung der Landwirtschaftskammer Berlin, Kronprinzenufer 4-6, zu entrichten.

Berichte

Zusammenschluß der Schüler gärtnerischer Lehranstalten.

In einer der letzten Zusammenkünfte unserer Schülergruppe an der Lehr- und Forschungsanstalt Dahlem sprach

Kollege Bernotat über „Die Stellung der Studenten zur organisierten Arbeiterschaft“. In einem gut gelungenen Vortrag entwickelte er die Entstehung und das Wachsen der Gewerkschaften bis zu ihrem heutigen Stand und erläuterte dazu die Stellung der Studenten in den verschiedenen Zeiten des Aufstiegs der Gewerkschaften. Das Ergebnis seiner Ausführungen war, daß die Studenten, als die späteren Angestellten und Beamten, zu den Arbeitern halten müssen, denn nur mit dem fortschreitenden Aufstieg der Arbeiter können auch für die Beamten und Angestellten bessere Verhältnisse geschaffen werden.

In der Aussprache kam der Wunsch zum Ausdruck, daß für die weitere Verbreitung dieses Gedankens gesorgt werden, und die Kollegen an den anderen Lehranstalten unserem Beispiel folgen mögen, um eine einheitliche Bewegung zu schaffen.

In diesem Zusammenhang mag darauf hingewiesen sein, daß am 25. August d. J. in Essen Vertreter der Höheren Ausschüsse der Lehr- und Forschungsanstalten in Dahlem, Geisenheim, Pillnitz und Weihenstephan zusammentraten, um „wichtige interne Fragen und einen organischen Zusammenschluß zu erörtern“ mit dem Ziele, „alle Berufs- und Ausbildungsfragen auf gemeinsamer Grundlage regeln zu können.“

Da ist es wohl an der Zeit, daß auch unsere Mitglieder, die gärtnerische Lehranstalten besuchen, sich einigen, und ist die Anregung unserer Schülergruppe, die seit einiger Zeit in Dahlem besteht, recht zu begrüßen.

Bund deutscher Kakteenzüchter.

Er wurde am 2. November in Erfurt gegründet. Zu seinen Aufgaben erklärt er die alljährliche Festsetzung von Normalpreisen, Vorgehen gegen unlautere Konkurrenz aus von Privatpersonen, die Wahrung der Import- und Exportinteressen, die Aufstellung einer „Schwarzen Liste“ (welche Art von Menschen diese zieren soll, entzieht sich unserer Kenntnis) und eine Verständigung in der Nomenklatur. Der Anschluß des Bundes an den Reichsverband des deutschen Gartenbaues wurde einstimmig beschlossen. Mitglieder können nur erwerbsmäßige Kakteenzüchter werden. Den Vorstand bilden: Friedr. Ad. Haage, Erfurt; Gg. Klimpel, Berlin-Mahlsdorf; Tänzer, Erfurt; und Haage jr., Erfurt.

gwd.

Die „Entsittlichung des Volkes“ greift auf den „Gartenbau“ über.

Nachdem der R. d. d. G. anlässlich der Stadtverordnetenwahlen dazu übergegangen ist, ganz offenerzigt seine Parteipolitik zu betreiben, wird es keine Verwunderung mehr erregen, wenn nun auch der nationalsozialistische Reichs- und Landtagsabgeordnete Feder kürzlich in Erfurt entdeckte, daß „die Entsittlichung unseres Volkes als eine wohl geplante vergiftende Nachkriegerscheinung jetzt auch auf den Gartenbau übergegriffen hat“. Zu dieser Entdeckung hat ihm offenbar die vor kurzem in Erfurt erfolgte Gründung des „Bundes deutscher Kakteenzüchter“ verholten, denn er erklärte begründend:

„So wie die Jazzbandmusik und Niggertänze als eingeführtes Auslandsprodukt demoralisierende, undeutsche Zerrbilder darstellen und unserem Volke schaden, so ist auch die vermehrte Kakteenliebhaberei ein Auswuchs solcher ausländischer Beeinflussung; sind denn diese stacheligen, unförmigen widerlichen Gebilde nicht ein pflanzliches Abbild jener niggerartigen, anormalen undeutschen Erscheinungen, wie sie besonders seit Kriegsende bei uns als großer Krebschaden eingewurzelt sind und unserem Volk immer mehr den Sinn für das Reine und Schöne rauben!“

Da werden die Kakteenzüchter gewiß diesen Alldeutschen als ersten auf ihre „schwarze Liste“ setzen. Aber, o Graus —, begeben sie sich da nicht in die Gefahr, mit der Parteipolitik des Reichsverbandes zu kollidieren?, dem sie sich angeschlossen haben, der aber zu Hugenberg und Hitler schwört.

Konkurrenz der „öffentlichen Hand“.

In diesen Tagen rasen unsere Garten-Bauern mal wieder wut-schraubend gegen die Konkurrenz der „öffentlichen Hand“. Da hat die folgende Notiz, die wir aus „Pommersche Tagespost“ entnehmen, einen besonderen Reiz:

„Entsendung von Gärtnergehilfen in die Provinz zur Ausführung des Baumschnittes.“

Die Gärtnerlehranstalt der Landwirtschaftskammer in Finkenwalde, Lange Straße 115, beabsichtigt, auch in diesem Winter wieder im Baumschnitt ausgebildete Gärtnergehilfen zur Ausführung von Arbeiten an Obstbäumen in die Provinz zu entsenden.

Die Gebühren betragen für den Arbeits- und Reisetag 6 Rm. bei freier Aufnahme und Verpflegung. Für Hin- und Rückfahrt wird Fahrgeld 3. Klasse berechnet. Bei Nichtgewährung von freier Aufnahme und Verpflegung betragen die Kosten je Tag 12 Rm. Unfreiwillige Liegetage müssen mit 5 Rm. berechnet werden.

Die Arbeiten können im November beginnen.“ Die Landwirtschaftskammern sind öffentlich-rechtliche Organe, fallen also unter den Begriff: „Öffentliche Hand“. Die Landwirtschaftskammer für Pommern, die hier gärtnerischen Erwerbsbetrieben eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz macht, ist, — das erhöht den Reiz — ein besonders

strammes Mitglied des Reichsverbandes, der das Toben gegen die „öffentliche Hand“ jetzt zum Sturm anpeitschte. — Wie reimt sich nun das zusammen?

Wie die Ausbeutung Jugendlicher entschuldigt wird.

Welch „idyllische“ Verhältnisse noch immer bei so manchem Krauter bestehen, davon gibt nachstehendes Schreiben einen Begriff, das ein „Gartenbaubetrieb“ in Kirchberg-Stadt in Sachsen an die Eltern eines Gehilfen richtete, der „die Nase voll“ hatte.

„Innen hiermit zur geil. Kenntnis daß Ihr Sohn die Stellung „auf Wunsch ohne Gründe“ verlassen hat. Ein anderes Zeugnis konnte ich ihm nicht ausstellen da Fleiß und Willigkeit „nicht hervorragend“ waren. Arbeitszeit war geregelt. Jeden Sonntag nachm. frei. Kost am Tische der Familie war sehr gut, man sieht es ihm ja an. Gehalt Monat 35,—RM Anfangsgehalt. Es müssen doch jede Eltern selbst, einsehen das der Schlaf einen Menschen von größtem Nutzen ist als die Nächte draußen rulaufen u. voralldingen Politik treiben. Sie sollen erst etwas lernen denn es sind nur Kinder. Abendausgang war bis 10—10½ von ½8 Uhr ab. Schlafraum ist gesund und seit 34 J. v. Gehilfen mit sehr gut bewertet. Ich schreibe es Ihnen nur das Sie auch einen Einblick in den Betrieb haben wo Ihr Sohn war. Sein Abgang kann mich nicht stören. Denn es haben sich schon eine Masse gemeldet. Unser Betrieb ist als reelles u. gutes Geschäft bekannt.“

Hochachtungsvoll! gz: M. Oertel.

Zu Weihnachten eine Strickjacke Geld u. s. als Geschenk erhalten.“

Dieses gottvolle Schreiben bedarf einiger Erklärungen. Die „geregelt“ Arbeitszeit sah so aus: Wochentags Beginn 7 Uhr, meist früher; Ende 20 Uhr, meist später, z. B. am Weihnachtsvorabend um 22 Uhr. Sonntags, wie im Brief selbst gesagt, „nachmittags frei“; während der fünfmonatlichen Tätigkeit des Kollegen hat er nicht einen Sonntag gänzlich frei gehabt, sondern mußte jeden Sonntag bis 12 Uhr arbeiten und ebenso jeden Sonntag sich das Abendbrot durch 1—2 Stunden Arbeit erst „verdienen“.

Das „voralldingen Politik treiben“ wurde in der Mitgliedschaft des 17jährigen Kollegen in der „Freien Jugend“ gesehen. Ist es nicht eine dumme Komik, wenn so ein Bruchkrauter, wie er sich mit seinem wundervollen Brief hier vorstellt, die Ausbeutung Jugendlicher mit Redensarten zu bemänteln versucht, wie: „Sie sollen erst was lernen“.

Rundschau

Die Arbeitsgemeinschaft für neuzeitliche Siedlung.

der u. a. auch angehören die Obstbausiedlung „Eden“, Gartenbausiedlung Neuschwanze, die „Dewog“, Siedlung Elisabethhöhe, Verband sozialer Baubetriebe, hielt am 30. Okt. 1929 in Berlin ihre dritte Besprechung über die Möglichkeiten eines rascheren und intensiveren Ausbaues des gesamten Siedlungswesens ab. Man kam zu folgendem Ergebnis:

„Die heutige soziale und wirtschaftliche Lage drängt das deutsche Volk mehr denn je zur Siedlung. Sowohl für die Aufbringung der dazu notwendigen Geldmittel, als für die zweckmäßige Durchführung der Siedlung selbst, müssen die bisher angewandten Methoden tatkräftiger durchgeführt und neue Formen weiter gebildet werden.“

Ein Zollfriedensvertrag.

Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes, der sich wiederholt gegen die ständigen Zollerhöhungen in den meisten Staaten erklärt hat, schlägt vor, etwa im Februar 1930 eine Zollfriedenskonferenz abzuhalten, deren Aufgabe es ist, den Vertrag für einen zwei- oder dreijährigen Zollfrieden endgültig auszuarbeiten. Der Entwurf dieses Vertrages bestimmt, daß während der Dauer des Vertrages die jetzt bestehenden Ein- und Ausfuhrzölle nicht erhöht werden dürfen. Ausgenommen sind die typischen Fiskalzölle.

Über das Schicksal dieses Planes läßt sich natürlich Bestimmtes nicht voraussagen. Erfreulich ist, daß der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes ihn einstimmig gefaßt hat. Der Zollfriede soll der Anfang eines allgemeinen Abbaues der Zollmauern sein. Wir wünschen diesen Bestrebungen einen vollen Erfolg.

„Der Sturmvogel“.

Flugverband der Werktätigen E. V.

Der noch junge „Sturmvogel“, der aus den Kreisen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten hervorgegangen ist, hat es sich zur Aufgabe gemacht, Verständnis für die weitreichende Bedeutung der Luftfahrt besonders in den Kreisen der Arbeiterbewegung zu wecken. Deshalb veranstaltet er am Dienstag, dem 3. Dezember 1929, abends 8 Uhr, im großen Saale des Gewerkschaftshauses eine öffentliche Werbeversammlung.

Walter Binder, Vorsitzender des „Sturmvogel“, spricht über: Was bedeutet die Luftfahrt für die werktätige Bevölkerung? Anschließend: Lichtbildvorführungen sowie Verlosung von Luftreisen und Freitagen. Eintritt frei.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung.

Eine Änderung der Mitgliedsbücher

erfolgt ab 1. Januar 1930 in der Weise, daß auf der ersten Umschlagseite des Buches das Etikett überklebt wird mit einem anderen, daß den neuen Verbandsnamen trägt. Ebenso wird auf der Innenseite des Umschlages der bisherige Verbandsname durch den neuen ersetzt. Jedes Mitgliedsbuch und jede -karte erhält auch eine neue Mitgliedsnummer, doch bekommt jeder sein Mitgliedsbuch zurück, das Einheitsmitgliedsbuch des A. D. G. B. macht eine Umschreibung unnötig.

Diese Änderungen müssen von den Kassierern der Ortsverwaltungen vorgenommen werden. Es ist deshalb eine Einziehung aller Mitgliedsbücher nötig. Die näheren Anweisungen erfolgen noch örtlich.

Invalide Mitglieder, die bisher einen Monatsbeitrag entrichteten, zahlen ab 1. Januar 15 Rpf. wöchentlich. Sie erhalten in ihrem Buch eine besondere Bescheinigung ausgestellt über die bisherige Beitragsleistung.

Mitglieder, die in den letzten Jahren aus Verbänden übergetreten sind, die bereits Invalidenunterstützung eingeführt hatten, die also Beiträge zum Invalidenfonds gezahlt haben, müssen sich besonders melden. Ihnen werden die dort bezahlten Invalidenbeiträge noch angerechnet und im Buch bescheinigt.

Ab 1. Januar 1930 neue Beiträge.

Mit Beginn des neuen Jahres tritt unser Gesamtverband ins Leben. Bis dahin müssen alle Verpflichtungen den alten Verbänden gegenüber erfüllt sein. Es ist darauf zu achten, daß bis Jahresschluß alle restlichen Beiträge bezahlt sind. Soweit das nicht geschieht, müssen die restlichen Wochen mit den neuen Marken nachbezahlt werden. Die neuen Beiträge sind aber um die Beiträge zum Invalidenfonds höher als die jetzigen. Die Berechnung der Invalidenbeiträge läuft aber erst vom 1. Januar 1930. Mitglieder, die ihre Beiträge für 1929 nicht mit den jetzigen Marken in Ordnung bringen, schädigen sich selbst.

Neue Adresse.

Wahrscheinlich wird schon im Januar die Büroverlegung der Hauptverwaltung erfolgen. Wir machen schon jetzt darauf aufmerksam, um der endgültigen Bekanntgabe der neuen Adresse bestimmte Beachtung zu sichern.

Die Ortsverwaltung Berlin verlegt ihr Büro ab 1. Januar 1930 nach Berlin N. 4, Johannstraße 14-15, in die Geschäftsräume der Ortsverwaltung Berlin des Gesamtverbandes.

Die Gauleitung Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 51, bittet um Mitteilung der Adresse des Kollegen Nikolaus Mayer, geb. 9. Oktober 1903, zu Leutkirch in Württemberg.

Der Allgemeine Deutsche Gärtnerkalender 1930

ist für 1.—Rm. durch jeden Beitragskassierer zu beziehen.

Sterbefaßel

Am 5. November 1929 verunglückte das Mitglied der Verwaltung Hannover, unser Kollege Ernst Bartschen, im blühenden Alter von 20 Jahren, mit seinem Motorrad tödlich.

Ehre seinem Andenken!

Bücherschau

Jugendfürsorge und Jugendpflege. Ein Handbuch für Jugendleiter und Jugendpfleger. Preis für Mitglieder 1,95 Rm. Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin.

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst Einleitung und Bemerkungen. Herausgegeben vom Jugendsekretariat des ADGB. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 1929. 47 S. 0,90 Rm.

Allgemeine Übersicht über die Verlagsblätter des Reichsverlagsamtes. Berlin NW 40, Schornhorststraße 4. 1. Reichsgesetzblatt, Teil I 1,20 Rm., Teil II 1,50 Rm. je Vierteljahr. 2. Reichsteuerblatt, 1,20 Rm. je Vierteljahr. 3. Reichs-Zollblatt, Ausgabe A 1,30 Rm., B 1,50 Rm., Anhang 0,50 Rm. je Vierteljahr. 4. Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, Ausgabe A 1,—Rm., B 1,20 Rm. je Vierteljahr.

Das kleine Staatsbürger-Lexikon. Ratgeber in allen staatsbürgerlichen Angelegenheiten. 23. Auflage. Bearbeitet von Staatsanwalt F. Steinwart. Verlag A. Volkmann, Münster in Westf. Preis 3,—Rm.

Ratgeber für die Unfallversicherung. Von Bürgermeister Friedrich Klees, Ascherleben. 6. Auflage (21—24 Tausend). 48 Seiten. Verlag Friedrich A. Wödel, Leipzig C. I. Königstr. 26 B. Einzelpreis 70 Rpf., bei Parteebestellungen von zehn Stück an Ermäßigungen.

Merunter mit dem Biedröck. Die wirksamste Verhütung der Arterienverkalkung und des Schlaganfalls. Von Dr. med. Friedr. Wolf. Mit 17 Bildern aus Kunstdrucktafeln. Preis 1,25 Rm. Süddeutsches Verlagshaus, G. m. b. H., Stuttgart, Birkenwaldstr. 44.

Schütze dich vor dem Krebs. Seine wirksame Verhütung und operationslose Behandlung. Von Dr. med. Friedr. Wolf. Mit 10 Bildern aus Kunstdrucktafeln. Preis 1,25 Rm. Süddeutsches Verlagshaus, G. m. b. H., Stuttgart.

Neue Welt-Kalender 1930. Verlag Querdruck, Hamburg 33. Preis 50 Rpf.